

**Satzung vom zur
1. Änderung der Satzung über die Satzung für die kommunalen Friedhöfe
im Bereich der Stadt Voerde (Niederrhein)
Friedhofssatzung
vom 10. Dezember 2019**

Präambel

Auf der Grundlage von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW (GV NRW S. 313) und § 7 der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) – jeweils in der zurzeit geltenden Fassung – hat der Rat der Stadt Voerde am 06.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Voerde (Niederrhein) für die kommunalen Friedhöfe im Bereich der Stadt Voerde nach dem Stand vom 17. Dezember 2019 wird wie folgt geändert:

1. § 12 Abs. 2 Buchstabe a) entfällt, die übrigen Buchstaben rücken auf
2. § 13 Abs. 2 Buchstabe b) entfällt, die übrigen Buchstaben rücken auf
3. § 22 Abs. 6 letzter Absatz erhält folgende Neufassung:
„Auf Rasengrabstätten dürfen je Grabstelle ausschließlich liegende Grabmale aus Naturstein mit den Außenmaßen von 0,30 m x 0,40 m x 0,06 m und 5 mm Fase an der sichtbaren Oberfläche bündig mit der Erdoberfläche in den Boden eingelassen werden. Die Beschriftung ist eingeschlagen auszuführen.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig treten § 12 Abs. 2 Buchstabe a), § 13 Abs. 2 Buchstabe b) und § 22 Abs. 6 letzter Absatz nach dem Stand der Satzung vom 17.12.2019 außer Kraft.